

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Institut für Staatswissenschaften
Kolingasse 14-16/6
A-1010 Wien

**Institut für Publizistik und
Kommunikationswissenschaften**
Währinger Straße 29
A-1090 Wien

**Institut für Innovation und
Digitalisierung im Recht**
Schenkenstraße 4
A-1010 Wien

Fakultät für Informatik
Währinger Straße 29
A-1090 Wien

**Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz, das
Verwertungsgesellschaftengesetz 2016, und das KommAustria-
Gesetz geändert werden (Urheberrechts-Novelle 2021 – Urh-Nov
2021)**

143/ME XXVII. GP

Geschäftszahl: 2021-0.153.868

Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Wien, am 12.10.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir dürfen Ihnen mit der höflichen Bitte um Beachtung eine Stellungnahme zum im Betreff genannten Ministerialentwurf übermitteln.

Diese Stellungnahme wird im Rahmen des interdisziplinären Forschungsprojekts *Digitize! Computational Social Sciences in der digitalen und sozialen Transformation* von Vertreter*innen der Staatswissenschaft, der Publizistik und Kommunikationswissenschaft, der Informatik sowie der Rechtswissenschaften der Universität Wien eingebracht und widmet sich ausschließlich dem Themenkomplex „Text und Data Mining“. Das Projekt will zu einem reflektierten Umgang mit der Nutzung computergestützter Textanalyseverfahren beitragen und Routinen und Protokolle entwickeln, die zu einer weiteren Standardisierung von Textanalyseverfahren führen sollen. Es ist – so wie zahlreiche andere Forschungsprojekte auch – von den Regeln zum Text und Data Mining unmittelbar betroffen.

Eingangs dürfen wir festhalten, dass die betreffende Richtlinie (EU) 2019/790 (im Folgenden: die Richtlinie) in Erwägungsgrund (ErwG) 10¹ die Wichtigkeit der Digitaltechnik in der Forschung anerkennt und bestehende Rechtsunsicherheit im Hinblick auf Text und Data Mining ausdrücklich als Beeinträchtigung, insbesondere im Wettbewerb, bezeichnet. Ziel der Umsetzung muss daher die Beseitigung von Rechtsunsicherheiten bei Text und Data Mining sein. Diesem wird mit dem vorliegenden Entwurf unseres Erachtens nicht immer vollends gerecht. Deshalb machen wir die folgenden Bemerkungen und Verbesserungsvorschläge:

1. Rechtmäßiger Zugang

1.1. Frei verfügbare Inhalte

Gemäß § 42h Abs 1 des Entwurfs dürfen im Rahmen des Text und Data Mining nur jene geschützten Werke vervielfältigt werden, zu denen rechtmäßiger Zugang besteht. Ein solcher rechtmäßiger Zugang wird in ErwG 14 der Richtlinie und in den Erläuterungen jedenfalls bei Open-Access-Inhalten und bei vertraglichen Vereinbarungen bejaht^{2,3}.

Rechtmäßiger Zugang soll darüber hinaus auch bei „*im Internet frei verfügbaren Inhalten*“⁴ gelten. Es bleibt allerdings unklar, welche Inhalte konkret im Internet frei verfügbar sind und wer/was hier privilegiert wird.

So wäre uE zunächst deutlicher klarzustellen, ob Social-Media-Daten (immer) als im Internet frei verfügbare Inhalte gelten, weil die Plattformbetreiber oder ihre Nutzer*innen Inhalte häufig nur für Nutzer*innen der Plattform oder „Friends“ etc. verfügbar machen und der Zugang daher (mindestens) einen Vertragsschluss mit dem Plattformbetreiber zur Voraussetzung haben kann. Sind Inhalte, die ein Facebook-User nur mit seinen „Friends“ oder in einer (geschlossenen) Gruppe teilt, für einen Forscher/eine Forscherin, der/die ein „Friend“ oder ein Gruppenmitglied ist, frei verfügbar? Wie ist das bei unsichtbaren Gruppen? Bei Verwendung eines Pseudonyms? Kann die Plattform (zum Beispiel aus datenschutzrechtlichen Gründen) die freie Verfügbarkeit (im Nachhinein?) beschränken? Klärungsbedarf ergibt sich hier insbesondere auch in Hinblick auf § 42h Abs 5 Satz 1 Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird (im Folgenden: UrhGE) („*Die freie Werknutzung nach Abs. 1 bis 4 kann vertraglich nicht abbedungen werden.*“). Es besteht einerseits das Risiko, dass Text und Data Mining zu Forschungszwecken an grundsätzlich frei verfügbaren Inhalten durch Plattformbetreiber verhindert oder erschwert wird, indem Barrieren wie Registrierungspflicht, Identifizierungspflicht usw. errichtet werden. Andererseits können Plattformen mitunter auch legitimerweise versucht sein, eigene Haftungsrisiken zu reduzieren, die durch ein unkontrolliertes „Absaugen“ und unkontrolliertes Weiterverwenden ihrer Datenbestände entstehen können.

¹ Richtlinie (EU) 2019/790, ErwG 10.

² Richtlinie (EU) 2019/790, ErwG 14.

³ Urheberrechts-Novelle 2021, Erläuterungen, 26.

⁴ Urheberrechts-Novelle 2021, Erläuterungen, 26.

In diesem Zusammenhang dürfen wir darauf hinweisen, dass von Seiten der Wissenschaft im Rahmen der Verhandlungen zum *Digital Services Act* auf dieses Problem hingewiesen wird, nämlich konkret, dass Forscher*innen der Zugang zu Daten für Forschung im öffentlichen Interesse derzeit nicht selten verwehrt wird.⁵

Aufgrund einer bisher fehlenden spezifischen gesetzlichen Bestimmung in Österreich konnten Vervielfältigungen im Rahmen des Text und Data Mining zu Forschungszwecken bisher auf Grundlage der freien Werknutzung nach § 42 Abs 2 UrhG erfolgen. Die bisherige Rechtslage kam ohne den Zusatz des „rechtmäßigen Zugangs“ aus, vielmehr werden Vorlagen, die offensichtlich rechtswidrig hergestellt wurden, von der freien Werknutzung ausgeschlossen. Damit wollte der Gesetzgeber offenbar hohe Anforderungen an die Erkennbarkeit der Rechtswidrigkeit stellen.⁶ Insofern stellt dieser Entwurf eine Verschärfung hinsichtlich der bestehenden Rechtslage zulasten der Forschenden dar, welche angesichts der zunehmenden Bedeutung datenbasierter Forschung kritisch zu betrachten ist.

1.2. Berechtigte nach Abs 1

Ferner sei angemerkt, dass § 42h auch hinsichtlich der Berechtigten nicht optimal formuliert ist. Problematisch ist in diesem Zusammenhang die Formulierung des Abs 1 „*Jedermann (...) wenn er zu dem Werk rechtmäßigen Zugang hat*“. Dies impliziert, dass der/die Forscher*in selbst durch vertragliche Vereinbarung rechtmäßigen Zugang zu dem betreffenden Werk erhalten muss. ErwG 14 nennt demgegenüber als Voraussetzung für Text und Data Mining an geschützten Werken, dass die Forschungsorganisationen und Einrichtungen des kulturellen Erbes einschließlich der ihnen angehörenden Personen rechtmäßigen Zugang haben sollen. Sowohl im ErwG selbst als auch in den Erläuterungen zum UrhGE wird dazu angemerkt, dass die den Forschungsorganisationen bzw. Einrichtungen **angehörigen Personen** im Falle von Abonnements als Personen mit rechtmäßigem Zugang gelten sollen.

Daher wird eine Änderung des Abs 1 dahingehend angeregt, dass rechtmäßiger Zugang durch vertragliche Vereinbarung **sowohl** bestehen kann, wenn die **Einrichtung** eine solche Vereinbarung geschlossen hat, als auch **der/die Forscher*in selbst**. Konkret wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„(1) Eine Forschungseinrichtung (Abs. 3) oder Einrichtung des Kulturerbes (§ 42 Abs. 7) darf ein Werk vervielfältigen, um damit Texte und Daten in digitaler Form für die wissenschaftliche oder künstlerische Forschung automatisiert auszuwerten und Informationen unter anderem über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen, wenn sie oder die den Vervielfältigungsvorgang vornehmende Person zu dem Werk rechtmäßig Zugang hat.“

⁵ Algorithm Watch, Use the DSA to Stop Platforms from suppressing Public Interest Research.

⁶ Zemann in Kucsko/Handig, urheber.recht² § 42 UrhG, Rz 15.

2. Datenaufbewahrung und Veröffentlichung

2.1. Zweck der Aufbewahrung

§ 42h Abs 2 UrhGE setzt die Vorgaben des Art 3 Abs 2 der Richtlinie um, wonach gemäß Abs 1 hergestellte Vervielfältigungen „mit angemessenen Sicherheitsvorkehrungen zu speichern [sind] und [...] zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, auch zur Überprüfung wissenschaftlicher Erkenntnisse, aufbewahrt werden [dürfen].“

Die (auch längerfristige) Aufbewahrung der Vervielfältigungen ist in der Praxis überaus relevant, weil regelmäßig Inhalte laufend aus dem Internet gesammelt, gespeichert und erst später für die Bearbeitung vielfältiger (auch erst im Nachhinein festgelegter) Forschungsfragen ausgewertet werden. Im Hinblick darauf ist der vorliegende Entwurf jedoch restriktiver als die Richtlinie. Während die Regelung in der Richtlinie nur zweckgebunden ist, die Speicherung also für jegliche Zwecke der Forschung erlaubt, verlangt der Umsetzungsentwurf die Erforderlichkeit der Daten für *einen konkreten* Forschungszweck.⁷ Dieser Forschungszweck lässt sich allerdings im Vorhinein oft nicht ausreichend genau definieren. Die Richtlinie sieht weiters in Bezug auf das Text und Data Mining zu wissenschaftlichen Zwecken keine Lösungsverpflichtung vor.⁸ Eine Anpassung an die Formulierung der Richtlinie wäre daher geboten. Wir schlagen vor:

„(2) Eine Vervielfältigung nach Abs. 1 darf zu Zwecken der Forschung, auch zur Überprüfung wissenschaftlicher Erkenntnisse, unter Wahrung angemessener Sicherheitsvorkehrungen gespeichert und aufbewahrt werden. Jedenfalls angemessen ist eine Sicherheitsvorkehrung, deren Einsatz von repräsentativen Vereinigungen von Rechteinhabern einerseits sowie Forschungseinrichtungen oder Einrichtungen des Kulturerbes andererseits als bewährte Vorgehensweise anerkannt wurde.“

2.2. Aufbewahrung bei personellen Veränderungen

Unklar lässt der Entwurf, wie verfahren werden soll, wenn ein*e Forscher*in die Forschungseinrichtung verlässt. Denkbar wären sowohl die Belassung der Daten „im Projekt“ bei der bisherigen Forschungseinrichtung als auch die „Mitnahme“ der Daten zu einer neuen Organisation. Da der Begünstigte nach Abs 1 der derzeit gewählten Formulierung ja der/die einzelne Forscher*in selbst ist, müssten nach dem Entwurf bei Ausscheiden dieser Person die Daten wohl gelöscht werden, was die Forschung massiv behindern würde. Es wird daher angeregt, den Entwurf dahingehend anzupassen, dass aufgrund von § 42h UrhGE erstellte Vervielfältigungen auch nach Ausscheiden des/der Wissenschaftler*in sowohl von der der Forschungseinrichtung als auch von dem/der Forscher*in selbst weiter gespeichert und analysiert werden dürfen.

2.3. „Teilen“ von Daten

Praktisch relevant ist weiters das „Teilen“ von Daten innerhalb einer Forschungsgruppe (Lehrstuhl, Institut, Forschungsprojekt mit mehreren beteiligten Institutionen ...) oder Forschungsprojekts für die

⁷ So zur vergleichbaren deutschen Formulierung auch *Raue*, ZUM 2020, 172.

⁸ Siehe Art 4 Abs 2 der Richtlinie e contrario; So auch *Wirth*, ZUM 2020, 585 (590); *Hauk/Pflüger*, ZUM 2020, 383 (384); *Raue*, ZUM 2019, 684 (688).

anschließende arbeitsteilige Analyse. Es wäre ein wesentliches Hindernis für die Forschung, wenn jede*r Wissenschaftler*in die (oft große Anzahl an) Daten selbst akquirieren müsste. Die Verfasser*innen gehen davon aus, dass es im Rahmen der vom Entwurf geforderten Sicherheitsvorkehrungen zulässig wäre, einzelnen Mitgliedern einer Forschungsgruppe bzw. eines Forschungsprojekts Zugang zu den Vervielfältigungen zu gewähren, ohne dass dies die Interessen der Rechteinhaber unangemessen beeinträchtigen würde (auch die Erläuterungen zu § 42h Abs 4 gehen augenscheinlich von der Zulässigkeit des Teilens von Daten zwischen Partnern eines Forschungsprojekts aus). Darüber hinaus ist es uE auch zulässig, Daten für Zwecke des sog. Peer Review zu teilen (arg: „auch zur Überprüfung wissenschaftlicher Erkenntnisse“). Dennoch wäre eine diesbezügliche Klarstellung, etwa in den Erläuterungen, wünschenswert. Hingewiesen wird auch auf den deutschen § 60d Abs 4 dUrhG, der in Umsetzung der Richtlinie bzw. des Art 5 Abs 3 lit a InfoSoc-RL ebenso eine Regelung ausdrücklich im Normtext vorsieht.⁹ Die Regel erlaubt das Teilen von Forschungsdaten mit einer abgegrenzten Personengruppe zu Zwecken der gemeinsamen Forschung (etwa innerhalb eines Forschungsprojekts) sowie das Teilen zum sog. Peer Review.

Darüber hinaus plädieren die Verfasser*innen dafür, die Möglichkeit zu schaffen, Forschungsdaten mit anderen Wissenschaftler*innen zu Zwecken der Forschung zu teilen. Nur mit Zugang zu den Daten lassen sich Forschungsergebnisse überprüfen und reproduzieren. Das Teilen von Daten schafft weiters Synergieeffekte, weil die aufwendige Datenakquise nur einmal durchgeführt werden muss.¹⁰ In vielen Fällen wäre eine nachträgliche weitere Sammlung von Daten überdies gar nicht möglich, da etwa Inhalte zwischenzeitlich aus dem Internet gelöscht wurden. Daher hat sich auch die Bundesregierung dem Prinzip von *Open Science* verschrieben. So wird im Regierungsprogramm die Implementierung des „Plan S“¹¹ für Open-Access-Publikationen unterstützt¹² und in den Leistungsvereinbarungen mit den Universitäten der Ausbau von Open Research Data gefordert.¹³ Die FAIR-Prinzipien zum Forschungsdatenmanagement haben sich inzwischen als wissenschaftlicher Standard etabliert.¹⁴ Das Urheberrecht bildet jedoch noch immer eine wesentliche Schranke für den Austausch von Forschungsdaten. Eine Ausnahme, die eine öffentliche Zurverfügungstellung von geschützten Werken für Forschungszwecke erlaubt, würde Abhilfe schaffen. Die Zurverfügungstellung könnte etwa im Rahmen von sog. Repositorien an andere Forscher*innen nach vorhergehender vertraglicher Vereinbarung und unter Einhaltung eines Data Management Plans erfolgen. Ein solches Zugangsmanagement hat sich bei bestehenden Repositorien wie

⁹ § 60d dUrhG „(4) Berechtigte nach den Absätzen 2 und 3, die nicht kommerzielle Zwecke verfolgen, dürfen Vervielfältigungen nach Absatz 1 folgenden Personen öffentlich zugänglich machen:

1. einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren gemeinsame wissenschaftliche Forschung sowie
2. einzelnen Dritten zur Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung.“

¹⁰ Für Deutschland: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Entschließungsantrag, BT Drucksache 19/29907, 3.

¹¹ <https://www.coalition-s.org>.

¹² Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020–2024, 305.

¹³ Leistungsvereinbarung Universität Wien - Bund 2019-2021, Vorhaben D2.2.2, https://mtbl.univie.ac.at/storage/media/mtbl02/2018_2019/2018_2019_25.pdf.

¹⁴ Siehe: FAIR Prinzipien [https://www.tuwien.at/forschung/fti-](https://www.tuwien.at/forschung/fti-support/forschungsdaten/forschungsdatenmanagement/fair-prinzipien)

support/forschungsdaten/forschungsdatenmanagement/fair-prinzipien; Der FWF vergibt seit 2019 Forschungsförderungen nur noch unter der Auflage, dass die Daten soweit wie möglich öffentlich zur Verfügung gestellt werden: <https://www.fwf.ac.at/de/forschungsfoerderung/open-access-policy/open-access-fuer-forschungsdaten>.

zum Beispiel AUSSDA¹⁵ für die Sozialwissenschaften bewährt. Eine solche Regelung geht zwar über die Richtlinie hinaus, lässt sich aber auf Art 5 Abs 3 lit a InfoSoc-RL stützen¹⁶: Die hier vorgeschlagene Regelung ist auf den Sonderfall der wissenschaftlichen Folgenutzung von Daten durch berechnigte Forscher*innen aufgrund einer individuellen Vereinbarung beschränkt. Sie beeinträchtigt auch nicht die normale Verwertung des Werks, da die Folgenutzung zu Forschungszwecken keinen Einfluss auf den Primärmarkt hat. Durch die Voraussetzung der individuellen Vereinbarung wird dem Entstehen von sog. Schattenbibliotheken vorgebeugt. Gegenüber den berechtigten Interessen des Rechteinhabers überwiegen die Freiheit der Wissenschaft und Forschung¹⁷, die Förderung des Forschungsstandortes und der wissenschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit¹⁸ sowie das Interesse an Rechtssicherheit. Es wird daher vorgeschlagen, folgende Bestimmung in § 42h aufzunehmen:

„(1a) Vervielfältigungsstücke nach Abs. 1 dürfen anderen Angehörigen von Forschungseinrichtungen oder Einrichtungen des Kulturerbes zu nicht kommerziellen Forschungszwecken nach individueller Vereinbarung unter Beachtung des Datenschutzrechts öffentlich zur Verfügung gestellt werden.“

3. Definition der Forschungseinrichtungen

§ 42h Abs 3 und 4 übernehmen die Definition der Forschungseinrichtung aus Art 2 Z 1 und EG 11 der Richtlinie. Zu begrüßen ist aus Sicht der Verfasser*innen, dass auch gewinnorientierte Unternehmen im Rahmen eines Forschungsprojekts zum Kreis der Berechtigten zählen, was hohe praktische Bedeutung hat. Es wird jedoch darauf verwiesen, dass dieser Begriff der Forschungseinrichtung nicht dem entspricht, der zeitgleich anlässlich der Novellierung des Bundesstatistikgesetzes verwendet wird.¹⁹ Insbesondere verlangt der UrhGE anders als der Entwurf zum BStatG nicht, dass ein gewisses Niveau der Forschung erfüllt werden muss, dass der Schwerpunkt der berechtigten Organisation die Forschung sein muss oder, dass die wissenschaftliche Tätigkeit unabhängig und autonom sein muss.²⁰ Eine inhaltliche Konvergenz wäre uE auch hier angezeigt, da andernfalls komplizierte Abgrenzungsfragen beim Zugang zu sozialwissenschaftlichen Daten im Rahmen des geplanten *Austria Micro Data Centers* entstehen können.

Im Hinblick auf die Förderung von Citizen Science wäre es überdies wünschenswert, den Kreis der Berechtigten auch auf nicht an eine Forschungseinrichtung angebundene aber wissenschaftlich tätige Einzelpersonen zu erweitern, so wie dies der deutsche Gesetzgeber mit § 60d Abs 3 Z 2 dUrhG getan hat.²¹ Verglichen mit § 42 Abs 2 UrhG hätte dies den Vorteil, dass der Berechnigte nicht nur einzelne sondern auch mehrere Vervielfältigungsstücke anfertigen und diese (zumindest beschränkt) mit anderen teilen dürfte. Zwar haben diese Einzelpersonen ein Vervielfältigungsrecht nach § 42h Abs 6 UrhGE. Dieses Recht kann aber durch einseitige Erklärung des Rechteinhabers ausgeschlossen werden. Damit werden

¹⁵ <https://aussda.at>.

¹⁶ Kleinkopf/Jacke/Gärtner, MMR 2021, 196.

¹⁷ Art 17 StGG.

¹⁸ ErWG 10.

¹⁹ § 31 Abs 7 und 8 Bundesstatistikgesetz idF Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem das Bundesstatistikgesetz 2000 und das Forschungsorganisationsgesetz geändert werden, 135/ME XXVII. GP.

²⁰ Vgl. Abs 7 Z 1-3 leg. cit.

²¹ § 60d dUrhG „(3) Zu Vervielfältigungen berechnigt sind ferner [...] 2. einzelne Forscher, sofern sie nicht kommerzielle Zwecke verfolgen.“

einzelne Forscher*innen, die nicht Angehörige einer Forschungseinrichtung sind unsachlicher Weise schlechter gestellt. Eine Erweiterung des begünstigten Personenkreises lässt sich zwar nicht auf die Richtlinie, aber auf Art 5 Abs 3 lit a InfoSoc-RL stützen, da die Regelung auf die nichtkommerzielle Forschung beschränkt ist und im Rahmen des Drei-Stufen-Tests nach Art 5 Abs 5 InfoSoc-RL die Interessen der Forschung gegenüber jenen der Rechteinhaber überwiegen.²² Es wird daher vorgeschlagen, folgende Bestimmung in den Schlusssatz von § 42h Abs 3 UrhGE aufzunehmen:

(3) Eine Forschungseinrichtung im Sinn dieser Bestimmung ist eine Einrichtung,

1. bis 3. ...

Einer Forschungseinrichtung gleichgestellt sind einzelne Forscher, sofern sie nicht kommerzielle Zwecke verfolgen.

²² Bundestag, Drucksache 19/27426, 96.

4. Textgegenüberstellung

Urheberrechtsgesetz idF Urh-Nov 2021

Text- und Data-Mining

§ 42h. (1) Jedermann darf für eine Forschungseinrichtung (Abs. 3) oder für eine Einrichtung des Kulturerbes (§ 42 Abs. 7) ein Werk vervielfältigen, um damit Texte und Daten in digitaler Form für die wissenschaftliche oder künstlerische Forschung automatisiert auszuwerten und Informationen unter anderem über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen, wenn er zu dem Werk rechtmäßig Zugang hat.

(2) Eine Vervielfältigung nach Abs. 1 darf unter Wahrung angemessener Sicherheitsvorkehrungen gespeichert und aufbewahrt werden, solange dies durch den Forschungszweck, auch zur Überprüfung wissenschaftlicher Erkenntnisse, gerechtfertigt ist. Jedenfalls angemessen ist eine Sicherheitsvorkehrung, deren Einsatz von repräsentativen Vereinigungen von Rechteinhabern einerseits sowie Forschungseinrichtungen oder Einrichtungen des Kulturerbes andererseits als bewährte Vorgehensweise anerkannt wurde. Nach Wegfall der Voraussetzungen ist die Vervielfältigung zu löschen.

(3) Eine Forschungseinrichtung im Sinn dieser Bestimmung ist eine Einrichtung,

1. bis 3. ...

(4) bis (6) ...

Vorgeschlagene Fassung der Verfasser*innen

Text- und Data-Mining

§ 42h. (1) Eine Forschungseinrichtung (Abs. 3) oder Einrichtung des Kulturerbes (§ 42 Abs. 7) darf ein Werk vervielfältigen, um damit Texte und Daten in digitaler Form für die wissenschaftliche oder künstlerische Forschung automatisiert auszuwerten und Informationen unter anderem über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen, wenn sie oder die den Vervielfältigungsvorgang vornehmende Person zu dem Werk rechtmäßig Zugang hat.

(1a) Vervielfältigungsstücke nach Abs. 1 dürfen anderen Angehörigen von Forschungseinrichtungen oder Einrichtungen des Kulturerbes zu nicht kommerziellen Forschungszwecken nach individueller Vereinbarung unter Beachtung des Datenschutzrechts öffentlich zur Verfügung gestellt werden.

(2) Eine Vervielfältigung nach Abs. 1 darf zu Zwecken der Forschung, auch zur Überprüfung wissenschaftlicher Erkenntnisse, unter Wahrung angemessener Sicherheitsvorkehrungen gespeichert und aufbewahrt werden. Jedenfalls angemessen ist eine Sicherheitsvorkehrung, deren Einsatz von repräsentativen Vereinigungen von Rechteinhabern einerseits sowie Forschungseinrichtungen oder Einrichtungen des Kulturerbes andererseits als bewährte Vorgehensweise anerkannt wurde.

(3) Eine Forschungseinrichtung im Sinn dieser Bestimmung ist eine Einrichtung,

1. bis 3. ...

Einer Forschungseinrichtung gleichgestellt sind einzelne Forscher, sofern sie nicht kommerzielle Zwecke verfolgen.

(4) bis (6) ...

Mit freundlichen Grüßen

Univ.-Prof. Mag. Dr. Sylvia Kritzinger, Institut für Staatswissenschaft, Universität Wien
für das *Digitize!*-Projekt (<https://digitize-transformation.at/>) (Projektleitung)

Univ.-Prof. Hajo Boomgaarden, PhD, Institut für Publizistik und Kommunikationswissenschaften,
Universität Wien

Univ.-Ass. Mag. Paul Eberstaller, Institut für Innovation und Digitalisierung im Recht, Universität Wien

Univ.-Prof. Dr. Nikolaus Forgó, Institut für Innovation und Digitalisierung im Recht, Universität Wien

Mag. Dr. Katharina Götsch, Institut für Staatswissenschaft, Universität Wien

Univ.-Prof. Torsten Möller, PhD, Fakultät für Informatik, Universität Wien

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang C. Müller, Institut für Staatswissenschaft, Universität Wien

Univ.-Ass. Mag. Filip Paspalj, Institut für Innovation und Digitalisierung im Recht, Universität Wien

Univ.-Prof. Dipl.-Inform.Univ. Dr. Claudia Plant, Fakultät für Informatik, Universität Wien

Ass.-Prof. Carolina Plescia, BA MA PhD, Institut für Staatswissenschaft, Universität Wien

Univ.-Prof. Markus Wagner, PhD, Institut für Staatswissenschaft, Universität Wien

Univ.-Prof. Dr. Annie Waldherr, Institut für Publizistik und Kommunikationswissenschaften, Universität
Wien